

Thüringer Oberlandesgericht

Schuldnerverzeichnis

Mit dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat der Gesetzgeber unter anderem die Führung der bislang bei jedem Amtsgericht lokal geführten Schuldnerverzeichnisse zentralisiert. Hierfür richtete jedes Bundesland ein zentrales Vollstreckungsgericht ein. Für Thüringen nimmt diese Aufgabe das Amtsgericht Meiningen wahr.

Die Schuldnerverzeichnisse der 16 Bundesländer werden als elektronische Register geführt und können über das Internet eingesehen werden.

Die Einsichtnahme erfolgt hierbei über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informationssystem. Für die Einsichtnahme ist ein berechtigtes Interesse notwendig. Dies kann zum Beispiel darin liegen, dass Sie sich als Gläubiger zur Durchführung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens vorab über eventuelle Erfolgsaussichten informieren wollen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen der Einsichtsberechtigung in § 5 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung geregelt.

Zur Einsichtnahme bedarf es einer vorherigen Registrierung. Auch diese erfolgt elektronisch über das Internet durch Aufruf der Seite: www.vollstreckungsportal.de

Unter dem Menüpunkt „Registrierung Auskunft“ geben Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Nach Speicherung der Daten erhalten Sie eine PIN-Nummer auf dem Postwege, die Sie zur Bestätigung Ihrer Registrierung benötigen. Zugleich wird an Ihre eMail-Adresse ein Freischaltungslink versandt. Der Zugriff zum Vollstreckungsportal wird dann freigegeben, wenn Sie nach Erhalt des Links die PIN-Nummer eingegeben haben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis, welche bis zum 31.12.2012 vorgenommen wurden, werden weiterhin und ausschließlich durch die lokalen Vollstreckungsgerichte beauskunftet. Gewissheit über die Eintragung einer Person in das Schuldnerverzeichnis erhalten Sie daher nur, wenn Sie Auskünfte aus beiden Schuldnerverzeichnissen einholen.

Die Einsichtnahmen in das zentrale Schuldnerverzeichnis werden elektronisch protokolliert. Die Abrufprotokolle werden für mindestens 6 Monate gespeichert.

Die Einsichtnahme in das zentrale Schuldnerverzeichnis ist kostenpflichtig.

Für die ab dem 01.01.2019 eingehenden Vollstreckungssachen ist das Amtsgericht Pöbneck, Hauptstelle, in 07381 Pöbneck, Bahnhofstraße 18 zuständig. Die Zweigstelle bleibt für die Verfahren mit Eingang vor dem 01.01.2019 zuständig.

Anträge und weiterführende Informationen

[PDF](#) Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis

[PDF](#) Änderungen infolge der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

[PDF](#) Antrag auf Übersendung einer PIN zur Einsicht gem. § 19 BDSG

[PDF](#) Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Weitere Anträge/Formulare können Sie gern der [Internetseite](#) des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz entnehmen.

Rechtsgrundlagen

[Zivilprozessordnung](#)

[Schuldnerverzeichnisführungsverordnung](#)